

TARIFRUNDE TVöD 2025



AM 11. MÄRZ 2025 VON 6:00 BIS 18:00
STREIKLOKAL: PETER WEISS HAUS
DOBERANER STRASSE 21, 18057 ROSTOCK
ANKOMMEN AB 9:00 UHR

Die Gewerkschaften verhandeln seit dem 24. Januar 2025 mit dem Bund und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) über eine Gehaltserhöhung für die Tarifbeschäftigten im Geltungsbereich des TVöD. Auch in der zweiten Verhandlungsrunde haben die Arbeitgeber kein verhandlungsfähiges Angebot vorgelegt.

Die GEW fordert:

- **Entgeltsteigerungen im Volumen von 8 Prozent, mindestens 350 Euro!**
- **Laufzeit 12 Monate!**
- **Entlastung und zusätzliche freie Tage!**

Um diesen Forderungen Nachdruck zu verleihen, ruft die GEW M-V ihre Mitglieder – das sind: Tarifbeschäftigte, Auszubildende, Praktikant:innen und Studierende an den Dienststellen und Betrieben - im Geltungsbereich des TVöD (VKA) am 11. März 2025 zu einem ganztägigen Warnstreik auf.

Ist streiken überhaupt erlaubt?

Das Streikrecht ist verfassungsmäßig im Rahmen der „Koalitionsfreiheit“ (Artikel 9 Absatz 3 Grundgesetz) geschützt. Aus der Koalitionsfreiheit leitet sich das Recht ab, seine Interessen gemeinsam durchzusetzen und dafür das Mittel des Arbeitskampfes zu nutzen.

Ein Streik ist aber nur dann rechtmäßig, wenn er von einer Gewerkschaft getragen wird. Mit dem vorliegenden Streikaufruf ist das der Fall.

Wer darf streiken?

Ruft eine Gewerkschaft die Beschäftigten zu einem Streik auf, haben alle Arbeitnehmer:innen dieser Einrichtungen Streikrecht, sofern sie vom „Streikgegenstand“ betroffen sind.

Kolleg:innen, die nicht Mitglied einer Gewerkschaft sind, sind genauso aufgerufen, sich am Streik zu beteiligen wie Gewerkschaftsmitglieder. Dabei gilt: Niemand wird zum Streik gezwungen. Allerdings erhalten nur Mitglieder von ihrer Gewerkschaft Streikgeld und Rechtsschutz.

Was ist, wenn ich Urlaub habe?

Wenn du Urlaub hast, bist du entsprechend in der deiner Einrichtung ausgeplant und musst eh deine Arbeitsleistung nicht erbringen. In der Freizeit oder im Urlaub steht es dir frei, ob du dich einer Streikveranstaltung bzw. Demonstration anschließt. Der Arbeitgeber darf dir für diesen Tag natürlich kein Entgelt abziehen.

Wie komme ich an mein Streikgeld?

Voraussetzung ist, dass du an jedem Streiktag deine Teilnahme am Streik dokumentierst. Die GEW nutzt dafür Online-Streiklisten. Nur, wenn du dich in die Liste eingetragen hast, bekommst du Streikgeld. Bei Warnstreiks zahlt die GEW MV pro Streiktag den nachgewiesenen Nettogehaltsabzug als Streikgeld, maximal das Dreifache des auf den nächsten vollen Euro aufgerundeten monatlichen Mitgliedsbeitrags. Mehr Infos hier: gew-mv.de/aktuelles/detailseite/wie-erhalte-ich-mein-streikgeld

Mit welchen Reaktionen des Arbeitgebers muss ich rechnen?

Der Arbeitgeber kann den Teil des Entgeltes, der auf den Zeitraum der Teilnahme an einem Streik entfällt, einbehalten. Aber er darf weder einen Eintrag in deine Personalakte vornehmen, noch darf er dich abmahnen oder gar kündigen.

Muss ich meinen Arbeitgeber über die Beteiligung am Streik informieren?

Über eine deine Streikteilnahme musst du deinen Arbeitgeber nicht informieren. Auf Anfrage des Arbeitgebers sind aber Einrichtungsleitungen verpflichtet, die Namen von Beschäftigten zu nennen, die an einem Streiktag nicht zum Dienst erschienen sind. Aus Kollegialität kann es sinnvoll sein, die Streikteilnahme anzukündigen. Es erleichtert auch z. B. streikbetroffenen Eltern, solidarisch zu bleiben.

Wer entscheidet, ob Einrichtungen geschlossen werden und wie funktioniert ein „Notdienst“?

Die Entscheidung zur Schließung der Einrichtung trifft der jeweilige Träger. Vor allem bei längeren Streiks kann es sinnvoll sein, dass in begrenztem Umfang Einrichtungen für Notfälle geöffnet bleiben. Für die Vereinbarung eines Notdienstplanes mit dem Arbeitgeber sind die Gewerkschaften vor Ort zuständig. Notdienste dürfen vom Arbeitgeber nicht einseitig angeordnet werden.

Was passiert während eines Streiks?

Inhalt eines Streiks ist die gemeinsame, planmäßige und vorübergehende Vorenthaltung der Arbeitsleistung durch die Arbeitnehmer:innen. Wie sie den Streik dann weiter gestaltet entscheidet die aufrufende Gewerkschaft gemeinsam mit ihren Mitgliedern. Du hast immer Möglichkeiten, dich aktiv in das Streikgeschehen einzubringen, dich an kreativen Aktionen, Demos oder Kundgebungen zu beteiligen.

NOCH FRAGEN!?! Nutze die telefonische Sprechstunde am 04.03. von 14 – 17 Uhr unter 0385/48527-34